

# RECHTSDENKEN, SUBJEKTIVITÄT UND IDEOLOGIEN

N. M. Lopez CALERA

Das Recht, als menschliche und soziale Wirklichkeit, erträgt eine innerlich vernünftige Struktur. Die objektive Vernünftigkeit des Rechtes zeigt sich durch mehrere Ansichten ihrer komplexen Struktur, unter denen die folgenden hervortreten können:

1tens. Als konditionierende Wirklichkeit der individuellen und sozialen Praxis postulierte es in sich selbst eine vernünftig erdachte Erklärung des Menschen in Beziehung, vor allem, zu seiner Begründung, Sinn und sozialen Funktion.

2tens. Als allgemeines Werkzeug der sozialen Anordnung und Koordinierung benötigt es auch einer den bestimmten Fällen des sozialen Lebens vernünftige und übereinstimmende Erklärung.

3tens. Als zum Leben bezogene normative Wirklichkeit fordert es eine Kenntnis der neuen sozialen Lagen, die für ihre "Angemessenheit" und "Verbesserung" den Rechtsidealen nachfolgen, die den Grund *so-zu-sein* erteilen.

4tens. Als bewertende Wirklichkeit setzt es ein Urteil von Bejahung oder Verneinung bestimmter Werte voraus.

5tens. Als praktische Wirklichkeit zur Freiheit postuliert es eine Mitteilung und folgerecht eine besondere Sprache, die die Wertinhalte ausdrückt, die sie als Vorbilder des Verhaltens einzuführen versucht.

Diese vernünftige Struktur des Rechtes als normative Erscheinung des sozialen Lebens, hebt die unbestreitbare Beziehung der juristischen Wirklichkeit zu dem Denken und, letzten Endes, der Praxis zu der Theorie, und gleichzeitig, die Wichtigkeit des Rechtsdenken als ein solches für eine geeignetere Gliederung der juristischen Welt, hervor. Mit dieser Bejahung will man aber nicht behaupten, das Recht bilde nur ein rein förmliches, auf einem spezifischen Zwang gestütztes logisches Vorbild. Der Rechtsformalismus vertritt, in diesem Sinne,

eine edle Bestrebung, die aber durch die eigene juristische Erfahrung widersprochen wird, indem diese das Recht, als Frucht einer komplexen (menschlichen, geschichtlichen, kulturellen, politischen u.s.w), wirklichen Objektivität hinstellt, auf die das menschliche Denken wirkt. Im Gegenteil, man will auch nicht anzeigen, dass das Recht eine vernünftig rechtfertigte, reine Lebensdynamik sei, sondern vielmehr soll man die unabwendbare Beziehung zwischen Theorie und Praxis, zwischen Denken und Handeln, zwischen Wirklichkeit und Wert in Beziehung auf die sozialen Verhältnisse behaupten.

In diesem Aufwurf würde man auch behaupten können, dass das Rechtsdenken, nach der eigentlichen Struktur des Rechtes, vor allem fünf wichtigste Funktionen über jene vernünftige Wirklichkeit erfüllt, und zwar:

- 1te. Die Argumentation über das Warum und das Wofür der Verbindlichkeit des Rechtes, ohne die das Recht aufhören würde, eine menschliche Wirklichkeit zu sein und der Mensch sogar seine eigentliche Würde verlierte.
- 2te. Die Argumentation über die neuen Richtungen der juristischen Normativität und über die Anwendung der Allgemeinheit des Rechtes zur Lösung eines bestimmten sozialen Problems. Die legislative und gerichtliche Argumentation handelt sich nicht nur um eine einfache Beziehung oder Anpassung zwischen Tatsache und Norme, sondern um eine beweisende Erklärung jener eigentlichen Beziehung.
- 3te. Die Kenntnis der wirklichen Möglichkeiten der sozialen Dynamik und die Ueberlegung über die eigene vorhandene Rechtsordnung, die das Abgrenzen der befindlichen Lebensleeren jener menschlichen Gruppe als Grund für neue, beiseitegeschobene oder nicht anerkannte Bedürfnisse oder soziale Werte erlauben.
- 4te. Die Funktionen der legislativen und gerichtliche Argumentation, sowie die kritische Kenntnis der sozialen und juristischen Wirklichkeit, setzten eine Bewertung voraus, d.h., eine vor dem Kreuzweg von Möglichkeiten

theoretische-praktische Option, die die Komplexität des Wirklichen innerlich trägt.

- 5te. Das Ausdrücken der erwähnten Bewertung fordert eine reife Überlegung über die geeignetsten Formen der Mitteilung zur objektiven-axiologischen Wirklichkeit, die man mitzuteilen versucht.

Also, das Recht, und sogar das Rechtsdenken dürfen als ‚Epifenomenoi‘ einer tieferen menschlichen Struktur, die Subjektivität, angesehen werden.

Aber diese Subjektivität ist weder reine persönliche Selbst-Konstituierung im Dasein, noch ein unfehlbares begrenzungs-fähiger Mechanismus zwischen dem Ich und der Welt, sondern vielmehr vertritt sie das dem Menschen Eigentlichste als Vernünftigkeit und Freiheit, obwohl er sich, in seinem unermüdlichen Versuch, das eigene Ich und die Welt zu verstehen, begrenzt befindet, sowie durch die Geschichte als wirklicher Rahmen des Menschlichen bedingt. Die Fehlbarkeit des Subjektiven und die Geschichtlichkeit werden, dem entsprechend und letzten Endes, auch das Rechtsdenken, als der menschlichen Subjektivität eigentlichen Beschäftigung bestimmen.

Wegen dieser theoretischen Fehlbarkeit der Subjektivität wird man behaupten können, dass das Rechtsdenken nie eine endgültige der Grundlagen und Ziele des Rechtes erreichen wird. Andererseits, auf die legislative und gerichtliche Argumentation wird immer das Vorurteil des als vernünftig und richtig — kluger- und gerechterweise — für ein bestimmtes soziales Verhältnis Betrachteten, auffallen.

Ausserdem, die soziale Kenntnis der nicht zuerkannten Bedürfnisse und sozialen Werte wird auch durch die eigene und subjektive Hierarchisierung der Bedürfnisse, die jedes Subjekt, seiner Welt- und Lebensanschauung einverleibt, beeindruckt werden; viel mehr wird es so sein, wenn es sich darum handelt, um das ‚Verbessern‘ einer Normativität nach Rechtsidealen, die dem Bewusstsein jener sozialen Gruppe einverleibt oder nicht einverleibt sind. Ebenfalls, die bewertende Handlung, die die Schöpfung und Verwirklichung des Rechtes immer voraussetzt, wird immer von der eigenen Erörterung des

Subjektivität einer bestimmter Gesamtheit geschichtlicher und kultureller Werte abhängen. Letzten Endes, wenn das Rechtsdenken, wegen der eigentlichen fehlbaren oder konditionierten Struktur der Subjektivität so ‚funktioniert‘, wird man zugeben müssen, dass das Recht nicht tadellos entsteht und sich nicht unbefleckt verwirklicht, also, als unbeflecktes Werkzeug im Dienste einer reinen teleologischen und axiologischen Objektivität, sondern vielmehr wird es ‚ab initio‘ durch jenes Rechtsdenken und, letzten Endes, durch die Subjektivität bestimmt sein. In diesem Sinne wird die juristische Objektivität nie ganz unabhängig vorhanden sein, obwohl das Dasein jener juristischen Objektivität und den Versuch, sie in aller Zeit und Stelle zu begreifen und zu verwirklichen, wieder eine andere Frage ist.

Die Subjektivität aber hat auch eine geschichtliche Struktur, indem das menschliche Dasein sich in einer bestimmten Umwelt, oder sozial-kulturellen System entwickelt, dass das Denkende und handelnde Wesen besiegelt und im einzelnen anführt. Gesellschaft und Kultur gehen, einigermassen, der Subjektivität vorher, obwohl man andererseits behaupten darf, dass Gesellschaft und Kultur, Frucht der Subjektivität sind. Aber Gesellschaft und Kultur befinden sich in der Gegenwart schon mit einem gewissen Grad von ‚Versachung‘, die das eigentliche Subjekt konditioniert.

Dementsprechend wird sich das Rechtsdenken und sogar das Recht, in derselben Geschichtlichkeit eingewickelt befinden, obwohl manchmal das Subjekt mit *jener* Geschichte abbrechen, und *eine andere* eröffnen mag.

In dieser ‚Versachung‘ der Kultur und der Gesellschaft, spielen die Ideologien, als verschlossenes System zum Verstehen und Bewerten der Welt und des Lebens angesehen, die mehr Kraft wegen ihrer theoretischen Einfachheit und innerlichen und systematischen Uebereinstimmung haben als wegen der Tiefe und Geschichtlichkeit ihrer Grundlagen, eine führende Rolle. Also gut, diese Ideologien konstituieren einer der wichtigsten Bestandteile zur Bestimmung der Subjektivitäts-Geschichtlichkeit und, dementsprechend, des Rechtsdenken. Die Ideologien sind aber nicht einfache kulturelle Entwürfe, die mit

einer gewissen kulturellen Verstandesheiterkeit angenommen oder bekämpft werden, sondern vielmehr tragen sie mit sich eine bestätigte Ausdehnungs- und Beherrschungsdialektik, der die eigentliche erkennende Subjektivität nicht leicht widersteht, denn — unter anderen Gründen — den dramatischsten Erwartungen einer bestimmten geschichtlichen Konjunktur entsprechen, abgesehen vom ethischen Aussehen solcher Interessen. Dieser ausdehnende und Beherrschende Imperialismus erreicht immer mehr die überraschendste Ergebnisse und die empörendste Wirksamkeit, denn sie beschränken sich nicht als statische Weltanschauungen betrachtet zu sein, sondern als Stützpunkte zur Eroberung des Denkens und Wirkens.

Die Tatsache ist, dass das Rechtsdenken, sich in dieser Dialektik der Ideologien eingetaucht befindet, und erträgt, wie die Subjektivität auch eigentlich letzten Endes erträgt, seine unvermeidliche Enttäusserung. Dementsprechend, jene Funktionen, die wir eben als dem Rechtsdenken eigentlich beschrieben, befinden sich von ihren echten Zielen entfernt. Also Vermuten, dass das Recht als eine Ergebnis einer theoretisch-praktischen Tätigkeit, die gewisse Ziele des objektiv Gerechten erreicht hat, ist eine schöne Utopie. Immer mehr zeigt die juristische Erfahrung, wie oft die Rechtsordnungen die Frucht bestimmter Ideologien, und nicht eines echten Rechtsdenkens sind, sogar unter Annahme, wegen der theoretischen Fehlbarkeit der Subjektivität, einer Mehrheit von ‚Denkarten‘.

Also kurzgefasst, wenn man den Machtbereich oder sogar die Wirklichkeit des Rechtsdenken betrachtet, darf man nie vergessen, dass es sich als «Epifenomenon‘ der Subjektivität vorstellt, die zur gleichen Zeit durch die theoretische Fehlbarkeit und sozial-kulturelle Geschichtlichkeit innerlich kennzeichnet ist, deren wirksamster Zeiger in unserer Zeit eben die Ideologien sind. In diesem Sinne bedenken wir, dass der Jurist und der Rechtsphilosoph es nötig haben, dieser Wirklichkeit bewusst zu sein. Dieses Bewusstsein wird soweit als möglich dem Rechtsdenken erlauben, sich von dieser schweren Last einigermasse zu lösen. Wenn man diese Tatsache nicht erkennen will und man lässt, dass die juristische Fassungskraft, Ueberlegung und Argumentation den der Subjektivität

relativierenden Imperativen nachfolgen — ohne sie einander gegenüberzustellen — konstituiert eine Art von Prostituiierung des Rechtsdenken und sogar des eigentlichen sozialen Lebens. Und das ist eben, was im kulturellen, juristischen Rundblick unserer Zeit geschieht. Die Rechtsphilosophie, in ihrem weitesten Sinne, erscheint wieder als ein blosses Ergebnis der zerstörendsten theoretischen Subjektivität, oder als eine blosse Ideologie, die ihre Rolle im politischen Kampf spielen will, und gleichzeitig und dementsprechend, in der immer unbeendeten und endlosen Aufgabe, eine objektiv gerechtere Gesellschaft zu begründen, ihren höchsten und edelsten Auftrag verliert.

*Universität Granada (Spanien)*